

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**BESCHLUSS DES RATES**

vom 10. November 1969

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(69/407/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 228,

auf Grund des Berichtes der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe unterzeichnet und vorläufig angewandt.

Die Islamische Republik Pakistan hat mit Schreiben vom 17. Juni und 26. September 1969 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Unter Berücksichtigung der Lage Pakistans auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es zweckmäßig, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1969/1970 80 000 Tonnen Weichweizen unentgeltlich zu liefern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan das in der Anlage enthaltene Abkommen über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK PAKISTAN

andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN :

Herrn H. J. DE KOSTER,

amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften ;

Herrn Jean REY,

Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ;

DIE REGIERUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK PAKISTAN :

Herrn Riaz PIRACHA,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter ;

Leiter der Mission bei den Europäischen Gemeinschaften ;

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1969/1970 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Islamischen Republik Pakistan gemäß dem Beschluß des Rates vom 10. November 1969 unentgeltlich 80 000 Tonnen Weichweizen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tragen zu dieser Hilfe wie folgt bei :

— Königreich Belgien	5 000 Tonnen,
— Bundesrepublik Deutschland	23 000 Tonnen,
— Französische Republik	23 000 Tonnen,
— Italienische Republik	23 000 Tonnen,
— Königreich der Niederlande	6 000 Tonnen.

Der Weichweizen wird in loser Schüttung fob Gemeinschaftshafen geliefert.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt der Mission Pakistans bei den Europäischen Gemeinschaften durch Schreiben, Fernschreiben oder Telegramm zu gegebener Zeit die Verschiffungshäfen,

die Mengen, die Termine der Bereitstellung in den genannten Häfen und die tägliche Verladeleistung mit.

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan betreffend die fob-Lieferung bzw. fob-Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt ; der genannte Anhang ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel II

Die Islamische Republik Pakistan verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung des Weichweizens von den Verschiffungshäfen zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Sie verpflichtet sich, mit äußerster Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel VIII statt.

Artikel III

Die Islamische Republik Pakistan verpflichtet sich, den im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizen für Verbrauchszwecke zu verwenden und beim Verkauf dieses Erzeugnisses auf ihrem Markt die in Pakistan üblichen Marktpreise für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität anzuwenden.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird abzüglich der Kosten des Seetransports und der normalen Vermarktungskosten auf dem pakistanischen Markt einem Sonderkonto gutgeschrieben, aus dem die Ausgaben der Islamischen Republik Pakistan zur Finanzierung von Entwicklungsvorhaben gedeckt werden sollen.

Artikel IV

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel V

Die Islamische Republik Pakistan trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizens, von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe und von Nebenerzeugnissen sowie während einer Frist von sechs Monaten nach der letzten Lieferung eine kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von gleichartigem Weichweizen inländischer Erzeugung, von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe und Nebenerzeugnissen zu verhindern.

Artikel VI

Die Islamische Republik Pakistan verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die

Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit :

1. Beförderung : Ankunftshafen und Ankunftsstag der Schiffe ; Art, Menge und Qualität der gelöschten Erzeugnisse ; Tag der Beendigung des Löschens ;
2. Vermarktung : verkaufte Mengen ; Vermarktungsform ; Verkaufspreise ;
3. Stand des Sonderkontos, das mit dem Erlös aus dem Verkauf des im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizens in Landeswährung gebildet wurde ;
4. mit Hilfe des Sonderkontos finanzierte Vorhaben ; Anteil dieser Finanzierung an der Gesamtfinanzierung der Vorhaben.

Artikel VII

Die Angaben nach Artikel VI sind innerhalb folgender Fristen zu übermitteln :

- Angaben über die Beförderung : spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung ;
- übrige Angaben : vor dem 15. Januar eines jeden Jahres ist bis zur vollständigen Auflösung des Sonderkontos eine Aufstellung über den Stand zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu übermitteln.

Artikel VIII

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen diese sich miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung des Abkommens zu beraten.

Artikel IX

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am elften November neunzehnhundertneunundsechzig.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

H. J. DE KOSTER
Jean REY

*Im Namen der Regierung der
Islamischen Republik Pakistan*

R. PIRACHA

ANHANG

Vereinbarungen über die Bereitstellung des Weichweizens in den Verschiffungshäfen

Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens, insbesondere des Artikels I, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 6 ist die Lieferung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist ; sämtliche Ballast- und Stauungskosten gehen zu Lasten der Islamischen Republik Pakistan.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 6 gehen die Gefahren zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Islamische Republik Pakistan über, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist.

Artikel 3

Die Islamische Republik Pakistan stellt die Seeschiffe, auf die die Ware zu verladen ist, und bezeichnet sie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft rechtzeitig, damit die gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Verladezeitpunkte eingehalten werden.

Die Islamische Republik Pakistan bezeichnet das Seeschiff mindestens 7 volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen. Die Islamische Republik Pakistan haftet für die möglichen Folgen der unterlassenen oder verspäteten Bezeichnung des Schiffes.

Die Islamische Republik Pakistan hat in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage zu machen, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Die Ware ist der Islamischen Republik Pakistan von dem Zeitpunkt an, zu dem das Schiff als ladeklar erklärt wird, im angegebenen Verschiffungshafen bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten, insbesondere Liegegeld und/oder Fehlfracht, die dadurch entstehen könnten, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware nicht rechtzeitig zur Verladung bereitstellt, gehen zu Lasten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Bei verspätetem Eintreffen des von der Islamischen Republik Pakistan bezeichneten Seeschiffes im Verschiffungshafen, durch das die Verladung auf Schiff nicht innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist erfolgen kann, oder bei Ladeunmöglichkeit lagert die Ware auf Kosten und Gefahren der Islamischen Republik Pakistan.

Stellt die Islamische Republik Pakistan innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist kein Seeschiff mit geeigneter Tonnage bereit, so gilt sie als säumig, sofern sie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht spätestens am letzten Tag der für die Bereitstellung festgesetzten Frist telegraphisch um eine Verlängerung dieser Frist ersucht. Wird die Verlängerung auf diese Weise beantragt, so verwahrt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware auf Rechnung der Islamischen Republik Pakistan, welche die dadurch anfallenden Kosten zu tragen hat.

Die Islamische Republik Pakistan haftet für etwaige Folgen, die dadurch entstehen können, daß sie ein Seeschiff stellt, dessen Abmessungen den Lademöglichkeiten des Verschiffungshafens nicht entsprechen.

Artikel 4

Bei der Verladung der gemäß Artikel I des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung um 5 v.H. zulässig ; die Gesamtmenge von 80 000 Tonnen darf jedoch nicht überschritten werden.

Kann die zur Verladung in einem bestimmten Seeschiff bereitgestellte Menge jedoch aus Gründen, die nicht vom Willen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abhängen, nicht vollständig an Bord verbracht werden, so wird die Restmenge, welche innerhalb der vorgesehenen Frist nicht verladen werden konnte, auf Kosten der Islamischen Republik Pakistan gelagert und an Bord des nächstfolgenden Schiffes verbracht.

Teilt die Islamische Republik Pakistan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb von 15 vollen Tagen mit, daß sie diese Restmenge nicht annimmt, so gehen die Kosten für die ladetechnische Abfertigung und die Lagerkosten so lange zu Lasten der Islamischen Republik Pakistan, bis diese ihren Verzicht auf die genannte Restmenge bekanntgibt.

In diesem Fall kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Verpflichtungen gegenüber der Islamischen Republik Pakistan als erfüllt betrachten.

Artikel 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Islamische Republik Pakistan unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und Qualität des Ladegutes, die bei der Verladung festgestellt werden und im Schiffskonnossement angegeben sind.

Artikel 6

Nachdem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten der Islamischen Republik Pakistan.

Artikel 7

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Die Islamische Republik Pakistan benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Verschiffungshafen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. November 1969

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(69/408/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 228,

auf Grund des Berichtes der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe unterzeichnet und vorläufig angewandt.

Die Tunesische Republik hat mit Schreiben vom 30. Juni, 1. Juli und 25. September 1969 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Unter Berücksichtigung der Lage Tunesiens auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es zweckmäßig, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1969/1970 35 000 Tonnen Weichweizen unentgeltlich zu liefern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik ein Abkommen über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut in der Anlage enthalten ist, geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER